

HAUSHALTSSATZUNG

1. Haushaltsatzung der Großen Kreisstadt Waldkirch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.11.2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	Euro
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	57.076.200
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	56.933.900
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	142.300
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.419.500
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	138.400
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.281.100
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.423.400
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	56.211.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	55.406.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	805.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.203.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.626.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.423.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.617.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.850.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.654.800
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.195.200
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	577.300

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.400.000 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 7.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
Der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7 Wertgrenzen für Investitionen

Die örtliche Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen nach § 4 Abs. 4 GemHVO wird festgelegt auf: 1.000 Euro

Waldkirch, 29.11.2017

Götzmann, Oberbürgermeister